



AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V. Bahnhofstr 36 a • 17358 Torgelow

Arbeiterwohlfahrt

**Kreisverband  
Uecker-Randow e.V.**

Bahnhofstr. 36 a  
17358 Torgelow

Tel.: 03976/25 67 00

Fax: 03976/25 67 021

Email: AWO@KVUER.DE

[www.awo-mv.de/uecker-randow](http://www.awo-mv.de/uecker-randow)

## **Satzung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V.**

beschlossen am 14.03.2009 zur ordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Kreisverband Uecker-Randow e.V.“. Er ist in das Vereinsregister mit der Nr. 126 eingetragen.
2. Der Sitz befindet sich in 17358 Torgelow.
3. Er ist ordentliches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Kreisebene, insbesondere gegenüber dem Landkreis, den Ämtern, den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Uecker-Randow.
2. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
3. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Förderung des Ehrenamtes.
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien.
8. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
9. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Kreis Uecker-Randow, enge Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und der Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
10. Öffentlichkeitsarbeit.

Seite 2 von 7

---

VR-Nr.: 126  
Steuer-Nr.: 074/141/00974

Bankverbindung:  
Sparkasse Uecker-Randow  
BLZ: 15050400  
Kto.-Nr.: 3310003522

Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Raulin

11. Förderung der Gliederungen einschließlich des Kreisjugendwerkes und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
12. Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen zu Anrainerstaaten.
13. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger.
14. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.
15. Übernahme der durch den – im Wege der Verschmelzung aufgenommenen Verein „Der Weg“ Verein zur Betreuung Straffälliger e.V. satzungsmäßig formulierten Aufgaben:
  - (1) Koordinierung der im Landkreis vorhandenen Kräfte, Mittel und Möglichkeiten sowie der besseren Kooperation zwischen Institutionen und Einrichtungen zur Wegbereitung Straffälliger und ihrer Angehörigen mit dem Ziel der Resozialisierung
  - (2) Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und kultureller Interessen der Bürger
  - (3) Verbesserung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Landkreis unter konsequenter Wahrung des Prinzips – weniger Strafe, mehr menschliche Zuwendung und Befähigung
  - (4) Führung folgender Einrichtungen
    - Betreutes Wohnen und U-Haft-Vermeidung
    - Durchführung ambulanten Maßnahmen
    - Grundstück 17367 Eggesin, Stettiner Str. 24 für die Einrichtung in der Straffälligenhilfe unter dem Namen „Der Weg“
  - (5) Öffentlichkeitsarbeit, besonders in der Prävention sowie Beratungsfähigkeit für direkte und indirekte Betroffene

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
  - bezogen auf § 2 Abs. 1 und 7  
Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, Anregung von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung sowie Mitarbeit in der kleinen Liga der Spitzenverbände des Landkreises
  - bezogen auf § 2 Abs. 2 und 3  
Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
  - bezogen auf § 2 Abs. 5  
Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
  - bezogen auf § 2 Abs. 6 und 13  
Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
  - bezogen auf § 2 Abs. 8  
Beratung und Teilnahme an Fachausschüssen
  - bezogen auf § 2 Abs. 9  
Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial, Pressekonferenzen etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
3. Die Mitgliedschaft der ehemaligen Mitglieder des Vereins „Der Weg“ geht auf die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V. über. Die Mitglieder können sich einem Ortsverein anschließen.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
7. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.  
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
8. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung.
10. Der Kreisvorstand kann den Eintritt des Kreisverbandes als korporatives Mitglied in andere Organisationen beschließen, sowie die Zeichnung von Anteilen an gGmbH's vornehmen.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

4. Bei Ausschluss oder Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
5. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

## **§ 6 Jugendwerk**

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Uecker-Randow e.V. bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Beaufsichtigung und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
3. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.
4. Die Förderung des Jugendwerkes wird nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss
- d) der Beirat

## **§ 8 Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (anhand der abgerechneten Beiträge) vom Kreisvorstand festgelegt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
  - c) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.
2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von 4 Jahren innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.  
Auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den im Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.  
Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens 2 Revisor(en)/Innen und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt.  
Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Seite 5 von 7

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband, Kreisverband und der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an

---

VR-Nr.: 126  
Steuer-Nr.: 074/141/00974

Bankverbindung:  
Sparkasse Uecker-Randow  
BLZ: 15050400  
Kto.-Nr.: 3310003522

Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Raulin

denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.  
Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes bedürfen der Zwei/Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.  
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
5. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/innen zu unterzeichnen.

## § 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit von 4 Jahren bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und
- mindestens 4, maximal 6 Beisitzern/Beisitzerinnen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

2. Die Kreissitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag protokollarisch festzuhalten.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende, und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
7. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesvorstand über die Arbeiten im Kreisverband über den Landesausschuss.
8. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sachaufgaben betrauen. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen.
9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes mit Stimmrecht teil.
10. Der Kreisvorstand gibt sich für die Zeit seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Seite 6 von 7

11. Der Kreisvorstand kann den Eintritt des Kreisverbandes als korporatives Mitglied in andere Organisationen beschließen, sowie die Zeichnung von Anteilen an gGmbH's vornehmen.
12. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Grundlage dafür ist die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und

---

VR-Nr.: 126  
Steuer-Nr.: 074/141/00974

Bankverbindung:  
Sparkasse Uecker-Randow  
BLZ: 15050400  
Kto.-Nr.: 3310003522

Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Raulin

Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung des Landes M/V in der jeweils gültigen Fassung).

Der Kreisvorstand erarbeitet einen entsprechenden Entwurf, der durch den Kreisausschuss zu bestätigen ist.

## § 10 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertretern
  - b) den Ortsvereinsvorsitzenden
  - c) je einem bevollmächtigten Vertreter der korporativen Mitglieder
2. An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen der Kreisgeschäftsführer sowie die Beisitzer des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Ausschussmitglieder sind.
3. Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindesten aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
4. Der Kreisausschuss entscheidet/bestätigt über die Aufnahme neuer Mitglieder des Kreisverbandes.
5. Der Kreisausschuss achtet auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes.
6. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Vorstandsmitgliedes
  - eines/einer Revisors/Revisorin
  - eines Mitgliedes des Kreisgerichtesein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.
7. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Beschlüsse der Kreiskonferenz nicht entgegenstehen. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat trägt Sorge dafür, dass die Einrichtung „Der Weg“ für Straffälligenhilfe entsprechend § 2, Abs. 15 fortgeführt wird.  
Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Beiratstätigkeit.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus 2 Vertretern des aufnehmenden Vereins, einem Mitarbeitersprecher der Einrichtung „Der Weg“, 2 Vertretern des übertragenden Vereins und einem Mitglied des Betriebsrates.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Ausscheiden entscheidet der Beirat über die Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied und die Mitarbeiter der Einrichtung „Der Weg“ haben ein Vorschlagsrecht für die Nachfolge.
4. Die Beiratssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberaumt. Sie/ Er beruft dazu die Beiratsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen ein
5. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag protokollarisch festzuhalten.
6. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Seite 7 von 7

## § 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Verfassung ist Bestandteil dieser Satzung.

---

VR-Nr.:	126	Bankverbindung:	Vorstandsvorsitzender:
Steuer-Nr.:	074/141/00974	Sparkasse Uecker-Randow	Norbert Raulin
		BLZ: 15050400	
		Kto.-Nr.: 3310003522	

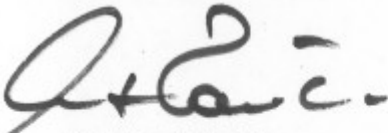
### § 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist gegenüber den Ortsvereinen sowie dem Kreisjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsverbände und der Gliederungen nehmen. Der Kreisverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.

### § 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Torgelow, den 14.03.2009



Norbert Raulin

Otto Löbel



**AWO Arbeiterwohlfahrt**  
Kreisverband Uecker-Randow e.V.  
Bahnhofstr. 36a • 17358 Torgelow  
Tel.: (03976) 25 67 00  
Fax: (03976) 2 56 70 21

---

VR-Nr.: 126  
Steuer-Nr.: 074/141/00974


Bankverbindung:  
Sparkasse Uecker-Randow  
BLZ: 15050400  
Kto.-Nr.: 3310003522

Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Raulin

Die in der Versammlung der Mitglieder am 14.03.2009 beschlossene Änderung der Satzung in § 1 (Name und Sitz), § 2 (Zweck), § 3 (Sicherung der Steuerbegünstigung), § 4 (Mitgliedschaft), § 9 (Kreisvorstand), § 11 (Beirat),

die in dem vorstehenden Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14.03.2009 (samt neuer Satzung in der Anlage) beurkundet ist, wurde am 28.05.2009 in das Vereinsregister eingetragen.

Ueckermünde, den 09.06.2009

  
(Behr)  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VR-Nr.: 126  
Steuer-Nr.: 074/141/00974

Bankverbindung:  
Sparkasse Uecker-Randow  
BLZ: 15050400  
Kto.-Nr.: 3310003522

Vorstandsvorsitzender:  
Norbert Raulin